

Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 241), sowie § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 12.12.2013 die Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen gem. § 1 KitaG.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergärten stehen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kindertageseinrichtungen dienen der sozialpädagogischen Betreuung, der gemeinschaftsfördernden Erziehung und der Bildung von Kindern auf Grundlage des Niedersächsischen Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung. Ziel ist die Entwicklung des Kindes hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Erziehungspflicht der Personensorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätten ist es:
 - die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern,
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken,
 - sie in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen zu pflegen und
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen und den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander zu fördern.
- (3) Das regionale Konzept der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen regelt die integrative Betreuung von Kindern, bei denen ein erhöhter Förderbedarf durch das Gesundheitsamt festgestellt wurde.

§ 3 **Aufnahmeverfahren**

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag zu stellen.
Aufnahmeanträge werden zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) in den Kindertagesstätten entgegen genommen. Durch die Entgegennahme des Antrags wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes bekundet.
Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Die Kinder werden grundsätzlich ortsnah in der Kindertagesstätte ihres Wohnsitzes betreut. Dem freien Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten nach einem bestimmten Kindergartenplatz soll soweit wie möglich Rechnung getragen werden.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.). Nur in Ausnahmefällen (z.B. Zuzug) ist eine Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr möglich.
- (3) Krippenkinder werden im Rahmen einer Eingewöhnungsphase von vier Wochen aufgenommen. Die Sorgeberechtigten nehmen an der Eingewöhnungsphase teil. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal vier Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Eingewöhnung aufgenommen.
- (4) Die Aufnahme für die Betreuung in einer Krippe oder im Kindergarten erfolgt unbefristet. Die Zusage wird durch schriftliche Mitteilung der jeweiligen Kindertagesstätte erteilt.
- (5) Die Krippenbetreuung soll mit Vollendung des dritten Lebensjahres enden, wenn das Kind die entsprechende Reife hat und sofort ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann das Kind bis längstens zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippe verbleiben.

§ 4 **Aufnahmekriterien**

- (1) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 86 SGB VIII in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen haben. Freie Plätze können bei Vorlage der Voraussetzung entsprechend der Verfahrensweise bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageeinrichtungen und damit verbundenem Finanzierungsausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Diepholz auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.
- (2) Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in den Kindergarten- und Krippengruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze entsprechend der nachfolgend aufgeführten Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge. Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe (z.B. Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, Alters- und Geschlechtermischung, Förderung des Umgangs von Behinderten und nicht Behinderten sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft) mit heranzuziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Kriterien:

- 1.) Einschulung am Ende des Kindergartenjahres.
- 2.) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreis Diepholz.
- 3.) Alleinlebende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
- 4.) Beide Sorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
- 5.) Krankheit und Behinderung von Sorgeberechtigten.
- 6.) Ein Sorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in der Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung, während der andere Sorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
- 7.) Beide Sorgeberechtigten sind arbeits- und beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wann das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen lebt.
- 8.) Gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in der Kindertagesstätte.
- 9.) Geburtsdatum (älteres Kind vor jüngerem Kind).

Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

§ 5 **Öffnungszeiten**

- (1) In den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen werden Halbtagsgruppen von Montag bis Freitag grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr angeboten. Die Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden vormittags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr betreut. Ganztagsgruppen finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 oder 16:00 Uhr statt. Die Spielgruppe im Bewegungskindergarten Scholen wird an zwei Nachmittagen von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten.
- (2) Neben den unter Absatz 1 genannten Öffnungszeiten werden in den Kindertagesstätten auch Früh- und Spätdienste angeboten. Ein Anspruch auf Einrichtung dieser Sonderöffnungszeiten besteht nicht.
- (4) Ab einer Betreuungszeit von mindestens fünf Stunden (Kiga Haendorf 4,5 Stunden) am Tag können Kinder an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Bei mehr als fünf Stunden Betreuung am Tag sowie in Krippengruppen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit muss grundsätzlich zum Beginn eines Monats erfolgen. Eine Kündigung der Betreuungszeit ist nur zum Ende eines Monats möglich.

§ 6

Schließtage und Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätten werden an maximal 34 Tagen (ab 2015 an 30 Tagen) im Jahr geschlossen. Diese beinhalten 17-20 Tage in den Sommerferien, die Weihnachtsferien und die Karwoche. Zudem gibt es auch flexible Brücken- und Studientage, an den die Einrichtungen geschlossen werden. Diese Schließ- und Ferientage werden den Personensorgeberechtigten jeweils zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres mitgeteilt. Darüber hinaus ist eine unvorhergesehene Schließung im Einzelfall möglich (z.B. Streik, extreme Wetterlagen, Ausbruch ansteckender Krankheiten und Erkrankung des Personals).
- (2) Bei Bedarf wird ab dem Kalenderjahr 2015 in den Sommerschließzeiten ein kostenpflichtiger Notdienst für Kinder berufstätiger Sorgeberechtigter angeboten. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn für die Kindergartengruppen mindestens 15 Kinder und für die Krippengruppen mindestens 7 Kinder angemeldet sind.

§ 7

Gebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 11

Haftungsausschluss

Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadensersatz. Die Entrichtung der Gebühren bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IschG) zu beachten. Zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird den Personensorgeberechtigten eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz ausgehändigt.
- (4) Ist in einer Familie bzw. häuslichen Gemeinschaft des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht, eine im Infektionsschutzgesetz aufgeführte Infektionskrankheit ausgebrochen, so ist der Leitung der Kindertagesstätte hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Auch das gesunde Kind muss in einem solchem Falle der Kindertagesstätte fern bleiben. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (5) Personen, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

- (6) Behalten Personensorgeberechtigte ihr Kind aus persönlichen Gründen zu Hause, ist die Leitung der Kindertagesstätte zu informieren.
- (7) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in einer Kindertagesstätte anzuzeigen.

§ 9

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch am 31. Juli.
- (2) Abmeldungen innerhalb des Kindergartenjahres können nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen werden.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres muss spätestens zum 15. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis enden soll, schriftlich vorgenommen werden. Später eingehende Abmeldungen verpflichten zur Zahlung der Monatsgebühr für den Folgemonat. Eine Abmeldung während der letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug im Juni) möglich.

§ 10

Pflichten der Personensorgeberechtigten und der betreuenden Fachkräfte

- (1) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden. Als abholberechtigt kommen nur Personen über 18 Jahre in Frage. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung möglich.
- (2) Kinder sind pünktlich zu bringen und zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abzuholen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben ihre Kinder in einem kindgerechten, gepflegten Zustand sowie möglichst mit praktischer Bekleidung an die pädagogischen Fachkräfte zu übergeben.
- (4) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und das betreuende Fachpersonal zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des Arztes auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 12
Ausschlussgründe

- (1) Kinder, die die pädagogische Arbeit in Einrichtungen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können zu jeden Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Zugleich kann die Leitung der Kindertagesstätte ein Hausverbot aussprechen.
- (2) Kommt es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Sorgeberechtigten durch die Erziehungsarbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen das jeweilige Kind zu jeden Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtungen vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen.
- (3) Fehlen Kinder ununterbrochen länger als einen Monat unentschuldigt oder sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit den festgesetzten Gebühren im Rückstand, können deren Kinder vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 12.12.2013

Der Samtgemeindebürgermeister

Horst Wiesch